Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 9612.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung über die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, vom 8. August 1887 (Gesetz-Samml. S. 348). Vom 10. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197) für die Provinz Westpreußen, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

Artikel I.

Der §. 1 der Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, erhält folgenden Zusatz:

In den Ausmündungen der Nogat soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:

eine gerade Linie, welche von dem Kirchthurm zu Jungfer auf den Endpunkt des Längsgestelles zwischen Jagen 3 und 4 (Revier-Anwachs der fiskalischen Nogathaffkämpe), von dort zum Schnittpunkt des im Jagen 7 zwischen Schlag g und i liegenden Quergestells (Revier Fischerhaken der fiskalischen Nogathaffkämpe) mit der Zährtenrinne und von dort zu einem dreihundert Meter südlich des alten Leuchtthurms auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft.

Die letztgedachten drei Punkte sind durch Grenzzeichen kenntlich zu machen.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1893.

Artikel II.

1. Hinter Absatz 2 des §. 15 der bezeichneten Verordnung vom 8. August 1887 ist folgender Zusatz einzuschalten:

Bei Zuggarnen, Sommer- und Wintergarnen mit mindestens fünfzig Meter Flügellänge kann vom Regierungspräsidenten im hintersten Drittel des Sacks eine Maschenweite von 1,8 Centimeter, im übrigen Theil des Sacks und im ersten Viertel der Flügel eine Maschenweite von 2,2 Centimeter gestattet werden.

Bei Zugnetzen mit weniger als fünfzig Meter Flügellänge und bei flügellosen Klappen kann der Regierungspräsident im hintersten Drittel des Sacks eine Maschenweite von 2,2 Centimeter zulassen.

2. An Stelle des bisherigen dritten Absatzes des §. 15 der bezeichneten Verordnung tritt folgende Vorschrift:

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fang von Aal, Krebs, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, mit Ausnahme jedoch der auf dem Haff und an der Seeküste gebräuchlichen Aalsäcke, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Alexandria", den 10. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

v. Heyden.

(Nr. 9613.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Aldenhoven, Eschweiler, Jülich, Stolberg bei Aachen, Düren, Montjoie, Sankt Vith, Hennef, Rheinbach, Waldbroel, Kempen am Rhein, Lobberich, Rheinberg, Andernach, Sankt Goar, Kreuznach, Meisenheim, Cöln, Langenberg, Sulzbach, Grumbach, Neunkirchen, Ottweiler, Saarbrücken, Trier, Prüm und Berncastel. Vom 16. Mai 1893.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Brand,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Altdorf, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Aldenhoven und

Eschweiler belegene Bergwerk Königsgrube braune Erweiterung, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Aldenhoven bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Stadtgemeinde Jülich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stolberg bei Aachen gehörige Gemeinde Büsbach, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Büsbacherberg, Reidts Hoffnung, Erfelbusch, Aline, Altwerk, Süßenthal, Télémacque, Neuwerk, Burgberg, Leyenhammer, Zweifall, Diepenlinchen I, Anna, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Stolberg bei Aachen und Düren belegenen Bergwerke Diepenlinchen, Königsfeld, Römerfeld, Diepenlinchen K, Römerfeld A, Römerfeld B, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Stolberg bei Aachen, Düren und Eschweiler belegenen Bergwerke Hammerberg, Petersglück, Augustus, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Stolberg bei Aachen und Aachen belegenen Bergwerke James, Wilhelmine, Dommelstein und Rust, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Stolberg bei Aachen und Montjoie belegene Bergwerk Neue Scharley, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Stolberg bei Aachen bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Eibertingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der Gemeinde Neunkirchen bildende Katastergemeinde Eischeid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Flamersheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel gehörigen Katastergemeinden Dattenfeld und Sinspert,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kempen am Rhein gehörigen Katastergemeinden Hüls und Benrad,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lobberich gehörige Gemeinde Kaldenkirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Vierbaum, Eversael und Budberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörigen Gemeinden Brenk und Galenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Leiningen und Lamscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörige Gemeinde Münster am Stein,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörige Gemeinde Hundsbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige Gemeinde Badorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehörigen Katastergemeinden Nordrath und Windrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sulzbach gehörigen Gemeinden Berschweiler und Lummerschied,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Kefersheim,

für das im Bezirk des Amtsgerichts Neunkirchen belegene Bergwerk Spiesen, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Neunkirchen, Ottweiler und Sulzbach belegene Bergwerk Neunkircher-Eisenerz-Conzession, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Neunkirchen bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörige Gemeinde Rilchingen-Hanweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Euren, Grewenich (auch Grevenich) und Langsur,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Laudesfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörigen Gemeinden Pilmeroth, Emmerath und Götzerath

am 15. Juni 1893 beginnen soll.

Berlin, den 16. Mai 1893.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.